

99006018001001, 99006018001001

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121298700/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001, 99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Technisch, Röntgeneinrichtung, Mitteilung, Anzeige, Materialprüfung, technisch, Änderung, Änderung, Genehmigung, Röntgeneinrichtung, Betriebsgenehmigung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung betreiben, oder Änderungen am Betrieb vornehmen wollen, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und hierfür eine Genehmigung zu beantragen.
Volltext	Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse zu betreiben oder planen an einer bereits bestehenden und genehmigten Röntgeneinrichtung Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen? In diesen Fällen bedarf es einer bzw. einer erneuten Genehmigung der zuständigen Strahlenschutzbehörde. Hierfür müssen Sie einen Genehmigungsantrag sowie die zur Beurteilung erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Behörde einreichen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Neben dem Hauptantrag auf Genehmigung sind

## Modul

## Sachverhalt

folgende Unterlagen einzureichen:

1. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,
  2. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob
  3. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
  4. ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist,
- d. h. insbesondere:
- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist
  - Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten
  - Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung
  - Grundrisskizze des Röntgenraumes und angrenzender Räume
  - Bauartzulassung oder CE-Konformitätsbescheinigung (optional)

## Voraussetzungen

Die Genehmigung wird Ihnen erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin, seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
- die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten

## Modul

## Sachverhalt

bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,

- gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
- gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
- es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## Kosten

Von EUR 100 bis 1.000

## Verfahrensablauf

- Sie senden den Genehmigungsantrag über den Betrieb oder die Änderung einer Röntgeneinrichtung an die zuständige Behörde.
- Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.
- Nach abschließender Beurteilung durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides.

## Bearbeitungsdauer

2 - 4 Woche(n)  
bis 4 Wochen

## Frist

Der Genehmigungsantrag muss vor Inbetriebnahme gestellt werden - die Röntgeneinrichtung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

## weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen muss vor der Inbetriebnahme genehmigt werden               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Änderungen des Betriebs von Röntgeneinrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme genehmigt werden</li> </ul> </li> <li>• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Genehmigung zur Werkstoffprüfung</li> <li>• Die notwendigen Voraussetzungen müssen erfüllt und Nachweise erbracht werden</li> <li>• Zuständig: Dezernat 55 der jeweiligen Bezirksregierung</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung, Operation of an X-ray facility or significant change to the facility Issue for materials testing